



Karl Holmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Sprecher der CSU-Landesgruppe für
Wirtschaft und Energie,
Verkehr und digitale Infrastruktur,
Bildung und Forschung, Tourismus

Pressemitteilung

Holmeier: Verkehrsausschuss stimmt für PKW-Maut

Bundestag berät kommenden Freitag abschließend über PKW-Maut

Berlin, 22. März 2017

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Telefon 030 227 – 7 21 00
Fax 030 227 – 7 68 65
karl.holmeier@bundestag.de

Wahlkreisbüro Schwandorf

Pesslerstraße 1
92421 Schwandorf
Telefon 09431–96 04 29
Fax 09431–96 04 34

Wahlkreisbüro Cham

Dr.-Karl-Stern-Straße 4
93413 Cham
Telefon 09971–99 63 700
Fax 09971–99 63 701
karl.holmeier@wk.bundestag.de

Der CSU-Bundestagsabgeordnete für den Bundeswahlkreis Schwandorf/Cham und verkehrspolitische Sprecher der CSU-Landesgruppe, Karl Holmeier, hat heute mit dem Bundestagsausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Einführung der PKW-Infrastrukturabgabe gestimmt. Die abschließende Beratung des Deutschen Bundestages findet am kommenden Freitag statt.

Für Karl Holmeier ist der nutzerfinanzierte Erhalt und Ausbau der Straßeninfrastruktur der einzig richtige Schritt: „Um den hohen Standard des deutschen Infrastrukturnetzes aufrecht zu erhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können, muss wesentlich mehr in den Erhalt sowie in den Aus- und Neubau der Straßen investiert werden. Da die Einnahmen aus der PKW- und LKW-Maut nach Abzug der Betriebskosten direkt in den Etat des Verkehrsministeriums fließen, erreichen wir eine größere Unabhängigkeit von der Haushaltslage des Bundes. Zugleich erlangen wir mehr Planungssicherheit für die Finanzierung von dringend erforderlichen Verkehrsinfrastrukturinvestitionen.“

Nachdem die EU-Kommission das Projekt zunächst gestoppt und dann mit leichten Änderungen – geänderte Preise für Kurzzeitvignetten und eine stärkere Steuerentlastung für umweltschonende Euro-6-Fahrzeuge – frei gegeben hatte, sieht Holmeier die PKW-Maut nun auf der Zielgeraden: „Aus der Einigung mit der Europäischen Kommission ergab sich noch minimaler Änderungsbedarf, den wir jetzt umgesetzt haben. Mit dem Gütesiegel der Kommission ist das Gesamtprojekt mehrfach rechtlich abgesichert. Auch die Einnahmeprognose ist ausführlich durchgerechnet und solide konzipiert. Es wird jetzt Zeit, Fakten zu schaffen.“



Umfang der PKW-Infrastrukturabgabe

Halter von im Inland und im Ausland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen sollen eine Infrastrukturabgabe für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen bezahlen. Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Pkw und Wohnmobilen sind lediglich bei der Nutzung von Bundesautobahnen abgabepflichtig. Kraftfahrzeuge von Personen mit Behinderungen, die ganz oder teilweise von der Kfz-Steuer befreit sind, werden auch wirkungsgleich von der Infrastrukturabgabe befreit. Die um die Systemkosten geminderten Einnahmen aus der Infrastrukturabgabe fließen zweckgebunden in die Verkehrsinfrastruktur.

Die Infrastrukturabgabe muss von allen Haltern von in Deutschland zugelassenen Kfz für ein Jahr entrichtet werden. Der Preis für die Jahresvignette bestimmt sich für Pkw nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften der Fahrzeuge. Die festgelegte Höchstgrenze beträgt 130 Euro. Halter von nicht in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen können zwischen einer Vignette für 10 Tage, 2 Monate oder 1 Jahr wählen und sie über das Internet buchen. Zusätzlich ist die Einbuchung an Vertriebsstellen, z.B. an Tankstellen, möglich. Jahresvignetten können zu jedem Zeitpunkt im Jahr ihre Gültigkeit erlangen und haben dann jeweils 12 Monate Gültigkeit.

Die Erhebung der Infrastrukturabgabe erfolgt mittels einer elektronischen Vignette (E-Vignette). Die Fahrberechtigung ist mit dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen verknüpft. Den Anforderungen des Datenschutzes wird hierbei in vollem Umfang Rechnung getragen. Sämtliche erhobenen Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke des Infrastrukturabgabengesetzes genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Sofern bei der Kontrolle Fahrzeuge erfasst werden, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, werden diese Bilder und Kontrolldaten sofort gelöscht. Daten, die für Verfahren der Nacherhebung bzw. für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benötigt werden, werden nur so lange aufbewahrt, wie sie für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Um eine Doppelbelastung beim Übergang zur nutzerbasierten Infrastrukturfinanzierung von in Deutschland Kfz-Kraftfahrzeug-steuerpflichtigen Pkw oder Wohnmobilen zu vermeiden, werden in das Kraftfahrzeugsteuergesetz Steuerentlastungsbeträge aufgenommen.